

**Einerseits ist unsere Gesellschaft zunehmend bereit, in Inklusion zu investieren, wie es die UN-Behindertenrechtskonvention und der Nationale Aktionsplan Behinderung vorschreiben. Das ist die Basis einer nicht-exklusiven Ethik. Andererseits soll gleichzeitig in die Vermeidung behinderten Lebens investiert werden. Das erfolgt auf der Basis einer Ethik der Exklusion, der Aussonderung. Hier erleben wir einen Widerspruch, der uns zum Nachdenken, zum Debattieren und zum Handeln zwingt**

Stellungnahme Unvi.Prof. Dr. Gernot TEWS

Präimplantationsdiagnostik – Pränataldiagnostik

Das ethische Dilemma im Allgemeinen und der Einsatz beider Methoden im Besonderen, Erfahrungen eines IVF-Institutes

Die Gesellschaft ist gespalten – und das seit Jahrzehnten. Und dies betrifft nicht die Flüchtlingspolitik, sondern hier das Verhältnis zur Behinderung und zu Behinderten. Auf der einen Seite gibt es weitreichende Gesetze zur Unterstützung von Menschen mit Defiziten, auf der anderen Seite verlangt der Staat (und nicht die werdenden Mütter) nach der radikalen Fahndung von Behinderungen, die in der Schwangerschaft nachgewiesen werden können. Ein Aufklärungsfehler, ein übersehender Defekt im Ultraschall – mag er auch noch so klein und schwierig nachzuweisen sein, eine nicht durchgeführte Blutuntersuchung zur Auffindung von genetischen Dispositionen - all das kann zu Schadensersatzprozessen führen, die den Arzt an den Rand der Existenzfähigkeit drängen. Um nun den strengen Geruch der Selektion wegzubekommen, hat die Politik entschieden, dass einerseits diese Untersuchungen in der Schwangerschaft zwingend durchzuführen sind (nur der ausgesprochene Willen der werdenden Mutter exkulpiert), andererseits dieselbe Handlung in der Zeugungsphase, also im Bereich der In-Vitro-Fertilisation, verboten wird (weil dies eben Selektion wäre). Es ergibt sich dadurch die fast kafkareske Situation, dass das behinderte Kind knapp vor der Geburt, (durchaus mit einem Gewicht von 3 Kilogramm und vorhandener Lebensfähigkeit) abgetrieben werden kann und daher einen geringeren Schutz als eben ein 8-Zell-Embryo in der Petrischale (mit derselben Behinderung) genießt. Dass genau dieser Umstand schon zu einer Verurteilung des Staates Italien geführt hat (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Kammer II, Beschwerdesache Costa und Pavan gg. Italien, Urteil vom 28.8.2012, Bsw. 54270/10), war für Österreichs Politik kein Grund, genau denselben Fehler im Fortpflanzungsmedizin-Änderungs-Gesetz 2015 festzuschreiben. Eigentlich eine vorsätzliche Handlungsweise, die viele Patienten in die schwierige Lage bringt, alle juristischen Schritte gegen dieses Gesetz wieder von vorne zu beginnen.